Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2014 Nr. 17 Veröffentlichungsdatum: 21.05.2014

Seite: 314



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Landschaftsverband Rheinland über die Übertragung der Aufgabe zur Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern nach § 21 Absatz 2 SchulG NRW (Schule für Kranke), die wegen einer stationären Behandlung in den städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 21.5.2014

III.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Landschaftsverband Rheinland über die Übertragung der Aufgabe zur Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern nach § 21 Absatz 2 SchulG NRW (Schule für Kranke), die wegen einer stationären Behandlung in den städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 21.5.2014

Aufgrund des § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.Oktober 1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.Oktober 2012 (GV.NRW.S.474), wird darauf hingewiesen, dass die öffentlichrechtliche Vereinbarung mit dem Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 10.4.2014, Nr.15/138 veröffentlicht wurde.

Köln, den 21. Mai 2014

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k

- MBI. NRW. 2014 S. 314